d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-VO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Wortlaut der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 übereinstimmt.

2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm-VO -) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW. 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

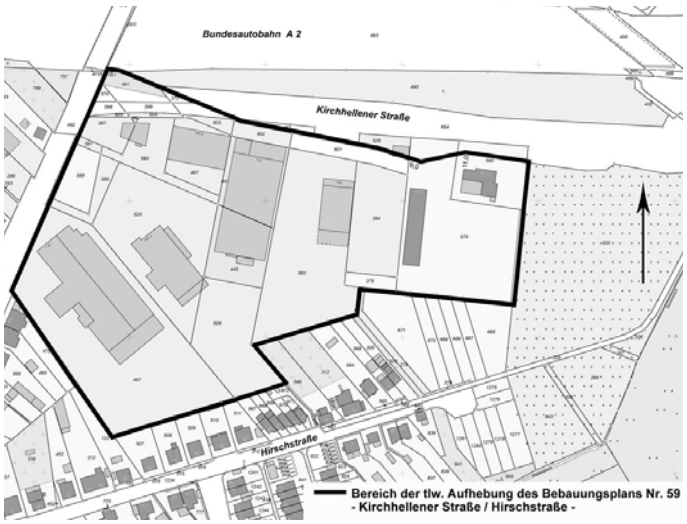
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.12.2014 über die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 beschlossen das Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - (Rechtskraft 08.06.1971) für das im Plan des Bereichs 5-1, -Stadtplanung-, vom 07.11.2014 gekennzeichnete Plangebiet einzuleiten.

Der Bereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491, 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 602 und 601, Flur 12; abknickend gemäß Planskizze zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 580 und 579, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 579, 376, 383, 526, Flur 12, und 467, Flur 14; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der einleitende Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 59:

Das am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Oberhausen gibt Hinweise zur planungsrechtlichen Steuerung von Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Unter anderem soll danach der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Die beiden dem Aufhebungsgebiet am nächsten liegenden Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt sind zu sichern und zu stärken.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, vom 13.07.2013) haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

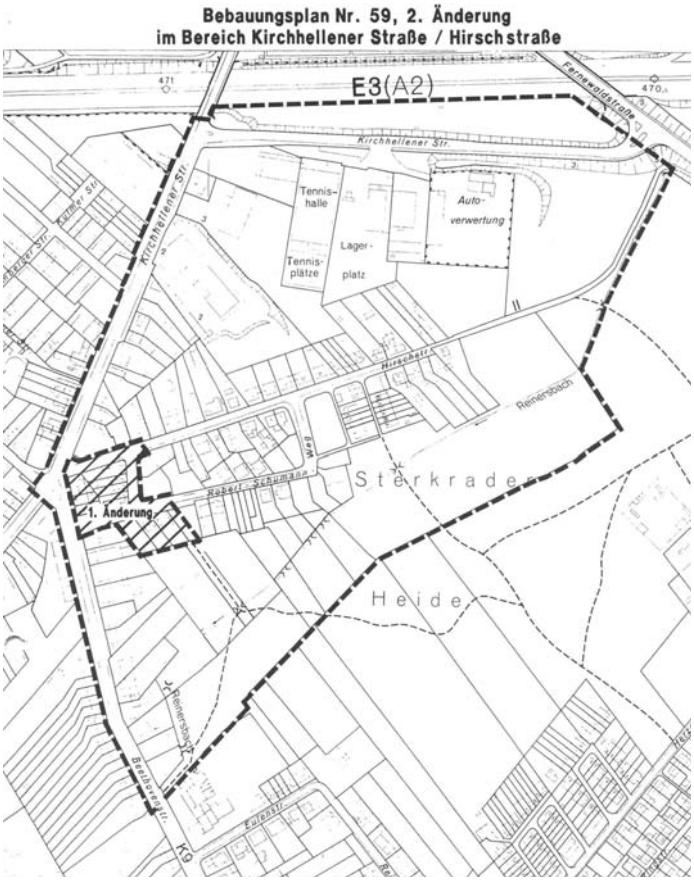
Eine entsprechende Steuerung des Einzelhandels kann nicht auf der Grundlage des schon seit 43 Jahren rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 erfolgen, da er ein weitgehend uneingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 59 teilweise aufgehoben und parallel der Bebauungsplan Nr. 715 aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 715 soll die oben genannten Ziele bzw. Vorgaben nach § 1 Abs. 4 BauGB umsetzen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.12.2014 über die Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung, - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung, - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 18.03.1996 aufzuheben.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 59, 2. Änderung, liegt in der Gemarkung Sterkrade und wird durch die Kirchhellener Straße, das Reinersbachtal und die Fernewaldstraße begrenzt:



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des eingestellten Planverfahrens einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.